

BUNDESGERICHTSHOF

2066 009

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 73/65

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1967

Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Karl Friedrich E [REDACTED], Leo G [REDACTED] und Herwart S [REDACTED],
M [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Architekten Jürgen Frhr. v. G [REDACTED]
 2. den Architekten Udo von der M [REDACTED],
- beide in M [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 10. März 1965 wird zurückgewiesen; jedoch ist im Betragsverfahren noch zu prüfen, ob sich die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen mitwirkenden Verschuldens der Kläger mindert.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1958 suchte die Beklagte einen Bauplatz in München für ein Wohn- und Geschäftshaus. Sie wandte sich an die Kläger und den Makler H., der damals mit den Klägern zusammenarbeitete. H. wies sie auf das Grundstück G. str. hin, das dem Freistaat Bayern gehörte.

Im Mai 1958 fand eine Besprechung der Parteien statt, in deren Verlauf sie sich dahin einigten, daß die Kläger

bei dem genannten Bauvorhaben der Beklagten als deren Architekten für das Vordergebäude tätig werden sollten.

Die Beklagte bewarb sich mit Schreiben vom 30. Mai 1958 beim Bayerischen Finanzministerium, unter Berufung auf H., um den Kauf des Grundstücks. Unter dem 20. Juni 1958 erhielt sie eine abschlägige Antwort. Darauf schaltete sie den Bankkaufmann B., früheren Generalsekretär der CSU, ein. Dieser befürwortete im Finanzministerium den Verkauf an die Beklagte. Am 9. Juli 1958 verkaufte der Freistaat Bayern das Grundstück an die Beklagte. Diese bebaute es in der Folge insgesamt (Vorder- und Rückgebäude) mit Hilfe anderer Architekten (H. und F.).

Die Kläger begehren von der Beklagten Schadensersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung. Sie berechnen das ihnen entgangene Architektenhonorar auf mindestens 28.160 DM. Davon haben sie einen Teilbetrag von 15.400 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat das Zustandekommen eines Architektenvertrages oder -vorvertrages zwischen den Parteien bestritten. Sie hat einen etwaigen Vertrag wegen arglistiger Täuschung und Drohung durch Hennoch angefochten. Ein solcher Vertrag habe jedenfalls unter der - nicht eingetretenen - aufschiebenden Bedingung gestanden, daß der Grundstückskauf durch die Vermittlung H. zustande komme; mindestens sei das Geschäftsgrundlage gewesen. Die Kläger treffe auch ein Mitverschulden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist zwischen den Parteien im Mai 1958 ein Architekten-Vorvertrag zustande gekommen. Das greift die Revision nicht an.

1.) Sie rügt, das Berufungsgericht hätte ein Anfechtungsrecht der Beklagten wegen Drohung durch H. [REDACTED] nicht verneinen dürfen. Sie beruft sich darauf, daß Hennch bei der Besprechung der Parteien im Mai 1958 den anfänglichen Widerstand der Beklagten gegen eine Betrauung der Kläger mit Architektenaufgaben durch die Äußerung "gebrochen" habe, wenn die Kläger den Auftrag nicht bekämen, könne er (H. [REDACTED]) das Grundstück auch an jemand anderen verkaufen.

Die Revision meint, damit habe H. [REDACTED] der Beklagten wahrheitswidrig vorgespiegelt, er habe vom bayerischen Staat "einen Verkaufsauftrag". Da er somit die Drohung mit einer Täuschung verbunden habe, sei die Drohung rechtswidrig.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei die genannte Äußerung H. [REDACTED] dahin ausgelegt, daß er damit seine Vermittlungstätigkeit zu Gunsten

der Beklagten vom Abschluß eines Vertrages zwischen den Parteien abhängig machte. Darin liegt, wie das Berufungsgericht weiter rechtsirrtumsfrei ausführt, keine widerrechtliche Drohung; Zweck und Mittel waren weder für sich allein noch in ihrer ursächlichen Verknüpfung widerrechtlich. (Vgl. BGHZ 2, 287, 294 ff; 25, 217; BGH LM Nr. 23, 28, 32 zu § 123 BGB). Falls H. die Beklagte getäuscht haben sollte, so könnte das nur unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung wegen Täuschung von Erheblichkeit sein. Diese hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei als unwirksam erachtet, wogegen auch die Revision nichts vorbringt. Die der Anfechtung wegen Täuschung gezogene Schranke des § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die Beklagte nicht dadurch umgehen, daß sie ihrer Anfechtung fälschlich eine "Drohung" als Anfechtungsgrund unterzulegen sucht.

2.) Das Berufungsgericht erachtet für bewiesen, der Vorvertrag der Parteien solle nicht unter der aufschiebenden Bedingung gelten, daß die weitere Vermittlungstätigkeit H. für die Beklagte erfolgreich sei. Dieser Umstand sei auch nicht Geschäftsgrundlage des Vorvertrages gewesen.

Die Revision meint demgegenüber, eine weitere erfolgreiche Tätigkeit H. für die Beklagte sei hier doch stillschweigende Bedingung oder Geschäftsgrundlage des Vertrages gewesen.

Die tatrichterliche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts läßt jedoch keinen Rechtsfehler erkennen und bindet daher das Revisionsgericht.

Der Vortrag der Beklagten im Prozeß, sie habe sich zum Vertragsschluß mit den Klägern nur unter dem "Druck" bereitgefunden, daß H. [REDACTED] seine weitere Vermittlungstätigkeit von diesem Vertragsschluß abhängig gemacht habe, brauchte das Berufungsgericht nicht zu dem Schluß zu veranlassen, eine erfolgreiche weitere Vermittlungstätigkeit H. [REDACTED] sei stillschweigende Bedingung oder Geschäftsgrundlage des Vorvertrags der Beklagten mit der Klägerin geworden.

3.) Das Berufungsgericht führt aus: Selbst wenn man den Schriftsatz der Beklagten vom 18. März 1960 dahin auslege, daß sie von dem Vorvertrag habe zurücktreten wollen, so habe es doch an dem dazu erforderlichen wichtigen Grunde gefehlt. Ein vertragswidriges Verhalten der Kläger, das die Beklagte zum Rücktritt berechtigt hätte, sei nicht bewiesen.

Auch diese Würdigung des Berufungsgerichts ist rechtsfehlerfrei und daher für das Revisionsgericht bindend.

Was die Revision dagegen vorbringt, greift nicht durch:

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß Hennch oder die Kläger alsbald von der Absage des Finanzministeriums an die Beklagte vom 20. Juni 1958 erfahren hätten. Das macht die Revision auch nicht geltend.

Daraus, daß die Kläger sich vom 30. Mai bis zum 11. Dezember 1958 gegenüber der Beklagten nicht gerührt haben,

brauchte das Berufungsgericht bei der gegebenen Sachlage nicht den Schluß zu ziehen, die Kläger hätten die für ihren Vorvertrag mit der Beklagten erforderliche Vertrauensgrundlage zerstört. Es brauchte das um so weniger anzunehmen, als auch die Beklagte den Klägern gegenüber während des genannten Zeitraums nichts von sich hat hören lassen, obwohl sie bereits am 9. Juli 1958 das Grundstück gekauft und daher allen Anlaß hatte, ihre Rechtsbeziehungen zu den Klägern alsbald klarzustellen. Bei der gegebenen Sachlage konnte sie nicht einfach davon ausgehen, ihr Vorvertrag mit den Klägern sei "gegenstandslos".

4.) Fehl geht die Annahme der Revision, die Kläger verstießen angesichts ihres früheren Schweigens mit der klageweisen Geltendmachung ihres Anspruchs gegen Treu und Glauben.

5.) Das Berufungsgericht sagt nichts über das von der Beklagten geltend gemachte Mitverschulden der Kläger. Unter den gegebenen Umständen durfte es jedoch diese Frage dem Verfahren über die Höhe vorbehalten. Auf Grund dessen, was die Beklagte hierzu vorgetragen hatte, ist keinesfalls mit der Möglichkeit zu rechnen, der Ersatzanspruch der Kläger könne auf Grund des § 254 BGB gänzlich entfallen (vgl. BGHZ 1, 34, 36; Urteil des Senats VII ZR 179/62 vom 20. Februar 1964). Es konnte daher die Prüfung gemäß § 254 BGB dem Betragsverfahren überlassen. Der Umstand, daß es das in seinem Grundurteil nicht ausdrücklich erwähnt hat, zwingt nicht zur Aufhebung seines Urteils. Es genügt, daß dieser Punkt im Spruch des Revisionsurteils klargestellt ist (vgl. Urteil des Senats VII ZR 291/56 vom 27. Mai 1957).

6.) Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt